

principis patescat quantus erga Deum sanctosque fuerit devotionis affectus; est autem huiusmodi'. Auch Angaben inmitten des Einschießels: 'et cetera', 'Itemque post pauca', 'Deinde subiungitur', zeigen deutlich, dass das Document dem Interpolator in vollständigerer Gestalt vorlag, während er sich auf die Wiedergabe weniger Fragmente beschränkte. Die gleichen Stücke enthält ein im 12. Jh. geschriebenes Chartular von St. Germain (G)¹. Endlich glaubte Karl Pertz, dem Krusch und R. de Lasteyrie gefolgt sind, eine weitere Form der Ueberlieferung in einem Blatte des 10. Jh. erkennen zu können, das sich im Cod. Vatic. Reg. Christianae n. 581 erhalten hat (V).

Auf Grund dieser vier Texte hat Pertz es versucht, das Testament zusammenzustückeln, das er unter die Fälschungen verwies²; seine Ausgabe leidet aber an grosser Unübersichtlichkeit, wie er auch das Verhältniß der Quellen durchaus verkannt hat. Die vier Formen der Ueberlieferung sind thatsächlich auf zwei zurückzuführen. Dass G aus A abgeschrieben ist, hat bereits Krusch gezeigt³. Der Interpolator A hatte bei einer Stelle der Urkunde mit den Worten 'Ut supra dictum est' auf den vorhergehenden Text Aimoins hingewiesen, wo sich die gleiche Angabe schon in der Rede Dagoberts fand; der Hinweis ist gedankenlos in das Chartular hinübergangen worden, obgleich hier die Rede fehlte und die Bemerkung keinen Sinn hatte. G erweist sich also als blosser Ableitung von A und ist ohne selbständigen Werth. Das Bruchstück des Cod. Vaticanus (V) erklärte Krusch für eine Fälschung, die auf den Gesta beruhe, A für einen Auszug aus diesem Machwerk⁴; seine Gründe beruhen aber auf einer irrthümlichen Annahme über den Umfang der verschiedenen Texte: Pertz hat diese unübersichtlich angeordnet, indem er den Anfang des ersten Fragments (Dipl. Merov. p. 156, 26—31) und das dritte Bruchstück von A (p. 157, 26—34) so stellte, dass beide zunächst leicht als gemeinsame Bestandtheile von A, V und D erscheinen können, während sie lediglich A angehören. In Wirklichkeit ist V weder eine Fälschung noch überhaupt ein besonderer Text, vielmehr weiter nichts

1) Archives nat. LL. 1024; daraus gedruckt bei J. Bouillart, Histoire de l'abbaye royale de Saint Germain des Prez, 1724, S. IV. Drei jüngere Abschriften verzeichnet R. de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, 12.

2) MG. DD. Merov. S. 156—158. 3) A. a. O. S. 179; vgl. SS. R. Merov. II, 416 N. 4. 4) A. a. O. S. 178 f.; SS. R. Merov. II, 416 (N. 4. 5). 417 (N. 2. 4).